Karlsruher Institut für Technologie

BEAUFTRAGT VOM
Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Projektträger Karlsruhe
Leiter: Dr. Matthias Kautt

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon: +49 721 608-25153
Fax: +49 721 608-992003
E-Mail: adrian.kaiser@kit.edu
Web: www.ptka.kit.de
www.produktion-dienstleistung-arbeit.de

Bearbeiter: Kaiser
Funktionsbereich: Produktion, Dienstleistung und Arbeit
Unsere Zeichen: kai/zi
Datum: 8. Juni 2020

PTKA | KIT-Campus Nord | Postfach 36 40 | 76021 Karlsruhe

Alten- und Altenpflegeheime
der Stadt Wuppertal (APH)
Vogelsangstr. 52
42109 Wuppertal

TÜV NORD CERT GmbH DIN EN ISO 9001

Verbundprojekt: Kompetenzorientierte Interaktionsarbeit in der Pflege (KomIn); Teilprojekt: Kompetenzentwicklung für die digital unterstützte Interaktionsarbeit auf Basis der digitalen Pflegedokumentation/MDK-Qualitätsprüfung

Förderkennzeichen: **02L18A214**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den Zuwendungsbescheid für das o.g. Projekt.
Bitte senden Sie die beigefügten Dokumente „Empfangsbestätigung“ und „Rechtsbehelfsverzicht“ zeitnah an uns zurück.

Des Weiteren bitten wir Sie das Projekt innerhalb der nächsten 6 Wochen in **ZUWES II** anzulegen. Die beigefügten Hinweise „ZUWES II - Hinweise für Zuwendungsempfänger im BMBF-Programm „Zukunft der Arbeit“ dienen der Hilfestellung.

Bitte beachten Sie beim **Anlegen des Projektes in ZUWES II** die für das Projekt zutreffende **Zielregion und Abrechnungsart**. Diese entnehmen Sie der Anlage des Zuwendungsbescheides. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren administrativen Ansprechpartner bei PTKA.

Mit freundlichen Grüßen

Projektträger Karlsruhe
Karlsruher Institut für Technologie

i. A. gez. Dipl.-Kfm. J. Barrakling i. A. gez. C. König

Dieses Schreiben wurde durch EDV erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland · Europäische Union · Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Karlsruher Institut für Technologie

BEAUFTRAGT VOM
Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Projektträger Karlsruhe
Leiter: Dr. Matthias Kautt

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon: +49 721 60825153
Fax: +49 721 608-992003
E-Mail: adrian.kaiser@kit.edu
Web: www.ptka.kit.de
www.produktion-dienstleistung-arbeit.de

PTKA | KIT-Campus Nord | Postfach 36 40 | 76021 Karlsruhe

Alten- und Altenpflegeheime
der Stadt Wuppertal (APH)
Vogelsangstr. 52
42109 Wuppertal

Bearbeiter: Kaiser
Funktionsbereich: Produktion, Dienstleistung und Arbeit
Unser Zeichen: kai/zi
Datum: 29. Mai 2020

TÜV NORD CERT GmbH DIN EN ISO 9001

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Zukunft der Arbeit“ als Teil des Dachprogramms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“ aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04, Titel 68324, Haushaltsjahr 2020, sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union (ESF), Förderperiode 2014-2020 – Kofinanzierung für das Vorhaben: "Verbundprojekt: Kompetenzorientierte Interaktionsarbeit in der Pflege (KomIn); Teilprojekt: Kompetenzentwicklung für die digital unterstützte Interaktionsarbeit auf Basis der digitalen Pflegedokumentation/MDK-Qualitätsprüfung"

Förderkennzeichen: **02L18A214**

Bezug: Ihr Antrag vom 27.05.2020

Anlg.:
- Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF - NKBF 2017 (Stand: November 2019)“
- Gesamtvorkalkulation
- Vordruck „Empfangsbestätigung“
 Vordruck “Rechtsbehelfsverzicht“
- Vordruck „Zahlungsanforderung" mit Hinweisen für Zahlungsempfänger
- Vordruck „Antrag profi-Online“
- Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
- Muster der Belegliste als „Anlage zum Zwischen- und Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Verwendungsnachweis"

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland | Europäische Union | Zusammen. Zukunft. Gestalten.

- Leitfaden des BMBF zu den Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission bei Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds
- Anlage „ZUWES II - Hinweise für Zuwendungsempfänger im BMBF-Programm „Zukunft der Arbeit"
- Anwendungshinweise für die BMBF-Projektförderung im Bereich ESF-kofinanzierter Vorhaben
- ESF-Flyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/ Bewilligungszeitraum/Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligen wir Ihnen als beauftragter Projektträger als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von **50,00 v.H.** der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

122.081,47 €

(in Buchstaben: Eins-zwei-zwei-null-acht-eins-Komma-vier-sieben Euro)
(Anteilfinanzierung).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu"/„höchstens"), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2 NKBF 2017 auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Gesamtzuwendung in Höhe von **122.081,47 €** wird finanziert mit

0,00 € aus dem Bundeshaushalt und mit

122.081,47 € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

= **50 v. H.** der ESF-erstattungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von **244.162,95 €**.

Im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten der Kofinanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds kann sich eine Verschiebung des Finanzierungsschlüssels zwischen ESF- und Bundesmitteln ergeben.

Die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds - hier Europäischer Sozialfonds (ESF) – beruht auf dem operationellen Programm des Bundes für die Förderperiode 2014 -2020 (am 21. Oktober 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt - CCI Nr. 2014DE05SFOP002). Rechtsgrundlage für die ESF-Kofinanzierung bilden die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ESF-Verordnung) und die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung erlassen wurden bzw. werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Es ist von Ihnen sicher zu stellen, dass keine weiteren ESF- oder anderweitigen EU-Mittel in das Vorhaben einfließen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 27.05.2020 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom **01.06.2020** bis **31.05.2023** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

13.564,61 €	**im Haushaltsjahr**	**2020**
40.693,83 €	**im Haushaltsjahr**	**2021**
40.693,83 €	**im Haushaltsjahr**	**2022**
27.129,20 €	**im Haushaltsjahr**	**2023**

Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag zeitlich verschieben, so ist das unverzüglich (spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Haushaltsjahres) unter Beifügung neuer Vorkalkulationen für die betreffenden Haushaltsjahre zu beantragen, damit versucht werden kann, den Zahlungsplan anzupassen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NKBF 2017 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- **Beihilferechtlicher Hinweis**

 Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.
 Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind.
 Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.
 Diese Pflicht besteht unabhängig von der - strafbewehrten - Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

 Die Förderung für das o.a. Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen für den Forschungsschwerpunkt „Zukunft der Arbeit: Arbeiten an und mit Menschen" im Rahmen des FuE-Programms „Zukunft der Arbeit" als Teil des Dachprogramms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen" nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **(„Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" – AGVO**, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) und ist damit – wie diese – nach Art. 108 Abs. 3 AEUV von der Anmeldepflicht freigestellt.
 Die Förderrichtlinie ist unter der Referenz-Nr. **SA.51084** bei der Europäischen Kommission angezeigt.

- **Erweiterte Prüfungsrechte**

 Ergänzend zu Nr. 4.10 NKBF 2017 sind die Europäischen Kommission, der Europäische Rechnungshof, die zuständigen Stellen des BMBF sowie die Prüfbehörde für den ESF und die von der Prüfbehörde beauftragte Prüfstelle für ESF-kofinanzierte Vorhaben berechtigt, das Vorhaben zu prüfen. Dürfen die Zuwendungen an Dritte weitergeleitet werden oder werden Teile des Vorhabens im Rahmen von Unteraufträgen von Dritten durchgeführt, ist von Ihnen vertraglich sicherzustellen, dass die Prüfberechtigungen auch gegenüber diesen Dritten gelten.

- **Information über die Förderung**

 Gemäß Art. 115 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 weisen wir darauf hin, dass die Begünstigten sich, wenn sie die Finanzierung annehmen, zugleich damit einverstanden erklären, dass sie in eine Liste der Vorhaben, die über eine Website allgemein zugänglich ist und in der die Angaben nach Anhang XII, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (u.a. Namen des Begünstigten) zu nennen sind, aufgenommen werden.

- **Veröffentlichungen**

1. Zusätzlich zu Nr. 5.2.2 NKBF 2017 ist bei **Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom" gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMBF kann abgerufen werden unter der URL http://www.bmbf.de/bmbfservice/4607.php mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info" und dem Passwort „bmbf2006".

2. Wenn Sie aus dem Forschungsvorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichen, soll der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich sein. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so sollen Sie den Beitrag zusätzlich – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – unentgeltlich elektronisch zugänglich machen (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.

3. Bei **Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

 3.1 **Anmeldung**

 Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

 3.2 **Abmeldung, Domainaufgabe**

 Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMBF vor Rückgabe der Domain unter der Mail: website@bmbf.bund.de darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMBF die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMBF eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMBF abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

- **Ergänzende Regelungen für Veröffentlichungen**

 Bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen ist gemäß der Art. 115 sowie Anhang XII, Nr. 2.2. der VO (EU) Nr. 1303/2013 der Kommission vom 17.12. 2013 in Ergänzung zu Nr. 5.2.2 NKBF 2017 neben dem Hinweis auf die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung immer auf die Förderung durch die Europäische Union - konkret durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) – hinzuweisen. Bei einer Veröffentlichung, insbesondere auf Plakaten, Faltblättern und Informationsbroschüren, sind das europäische Emblem sowie das ESF-Bundeslogo zu verwenden.
 Bei Online übermitteltem (z.B. Website) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
 Der Leitfaden des BMBF zu den Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission bei Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds ist zu beachten.

- **Evaluation und Monitoring**

 Sie sind verpflichtet, am begleitenden Monitoring sowie der Evaluation der geförderten Maßnahme mitzuwirken, auch wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Über Einzelheiten hierzu werden wir Sie rechtzeitig informieren. Die im Rahmen der ESF-Kofinanzierung ausgewiesenen Output- und Ergebnisindikatoren sind zu erheben. Insbesondere müssen Sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der ESF-Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben. Es ist hinsichtlich des ESF zu gewährleisten, dass die mit programmspezifischen Evaluationen und mit der Evaluation des Operationellen Programms beauftragten/autorisierten Stellen Zugriff auf die notwendigen Informationen haben.

- **Widerrufsvorbehalt**

 Wir behalten uns vor, den Bescheid

 - in den Fällen der Nr. 6.1 NKBF 2017,
 - in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation,
 - aus zwingenden Gründen

 zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- **Haushaltsvorbehalt**

 Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Vergabe von Unteraufträgen an mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen**
 Vor einer Auftragsvergabe mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne USt) an ein mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich mit Ihnen verbundenes Unternehmen ist uns im Rahmen von Nr. 2.5.1 NKBF 2017 das Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens schriftlich zu erläutern.
 Die Unterlagen zum Vergabeverfahren sind aufzubewahren.

- **Subventionscharakter der Zuwendung**
 Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB). Sie sind mit Schreiben vom 28.05.2020 über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB unterrichtet worden und haben dies mit Schreiben vom 28.05.2020 bestätigt. Der Inhalt dieses Schriftwechsels wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

 Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Besondere Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

- **Zusammenarbeit mit Dritten**
 Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit den im Rahmenplan genannten Partnern durchzuführen.
 Die Zusammenarbeit ist in der Kooperationsvereinbarung geregelt und in den Sachberichten darzustellen.
 Die Bewilligungsbedingungen des BMBF gehen den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vor.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**
 Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger" sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online"**
 Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online" teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigefügt. Bitte senden Sie uns bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online" den ausgefüllten Antrag. Wir stehen Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

- **Teilnahme an ZUWES II**

 Für alle Vorhaben mit ESF-Kofinanzierung besteht die Pflicht, das elektronische (webbasierte) Projektverwaltungssystem **ZUWES II (Zuwendungsmanagement im ESF)** anzuwenden. Auf Basis der Originalbelege ist eine Dateneingabe durch den Zuwendungsempfänger in ZUWES II notwendig. Hinweise und Antragsformulare werden zur Verfügung gestellt (siehe www.zuwes.de). Damit die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung in dem gesetzten engen Zeitrahmen erfüllt werden kann, ist es erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge und Rechnungen **in ZUWES II eingescannt und gespeichert werden**. Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES II (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht.). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit es sich um Personalkostenbelege handelt; diese werden weiterhin ausschließlich im Original eingesehen. Die Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger und dokumentieren, dass die vom Zuwendungsempfänger geltend gemachten Ausgaben den anzuwendenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der Förderrichtlinie und dem Bewilligungsbescheid entsprechen. Originalbelege in diesem Sinne sind das Original selbst, durch externe Stellen beglaubigte Kopien des Originals und elektronisch aufbewahrte Belege, sofern die Aufbewahrungsform den nationalen Rechtsvorschriften (insb. Grundsätze ordnungsgemäßer EDV-gestützter Buchhaltungssysteme) entspricht. Es muss auch der Zahlungsfluss auf Grundlage aller zahlungsbegründenden Unterlagen vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

 Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

 Für die Anforderung der Zuwendung liegt bereits ein Vordruck dem Zuwendungsbescheid bei, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht. Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten und ggf. der ersten Zahlungsanforderung eine Erklärung beifügen, dass Sie keinen Widerspruch eingelegt haben.

- **Nachweis der Verwendung**

 Der Verwendungsnachweis besteht gem. Nr. 4.1 NKBF 2017 aus dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Anlage 2, Teil II der NKBF 2017 berücksichtigen.

 Abweichend von Nr. 4.1 NKBF 2017 ist die Verwendung innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen. Dies gilt sowohl für den zahlenmäßigen Nachweis als auch für den Sachbericht (drei Teile). Mit **gleicher Frist** ist auch die Ausgabenerklärung in ZUWES für den letzten Berichtszeitraum (ab 01.01. des Kalenderjahres, in dem das Projekt endet) einzureichen.

 Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der Nr. 4.4 NKBF 2017 eine tabellarische Belegübersicht der Einzelkosten (Belegliste nach beiliegendem Muster) beizufügen. Für den zahlenmäßigen Nachweis geht Ihnen nach Ablauf des Bewilligungsjahres ein DV-Vordruck zu.

 Abweichend von Nr. 4.5 NKBF 2017 ist den zahlenmäßigen Zwischennachweisen ebenfalls eine Belegübersicht der Einzelkosten, nach Nr. 4.4 NKBF 2017 beizufügen.

 Ergänzend zum Verwendungsnachweis ist eine Zusammenfassung der entstandenen Einzelkosten (Gliederung entsprechend der Gesamtvorkalkulation) vorzulegen. Ein entsprechender DV-Vordruck wird Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zugehen. Die zahlenmäßigen Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 4.4 und 4.5 NKBF 2017 sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In einer Anlage zu den Zwischen- und Verwendungsnachweisen ist der Aufbewahrungsort der Belege (Namen und Adresse der Institution, ggf. der Abteilung) mitzuteilen.

 Die Belege zu den zahlenmäßigen Zwischen- und Verwendungsnachweisen werden nach der Prüfung der Belegliste bei Bedarf angefordert oder vor-Ort geprüft.

 In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Fristen zur Vorlage der Nachweise hingewiesen.

 Abweichend von Nr. 4.8 NKBF 2017 sind die dort genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen vorhabenbezogen aufgrund der Prüfungsrechte der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes gemäß Art. 140 der VO (EU) Nr. 1303/2013 mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Die dreijährige Aufbewahrungsfrist beginnt ab dem 31.12. des Jahres, in dem die Rechnungslegung für die Vorhabendurchführung abgeschlossen wird (Art. 59 Abs. 5 der Haushaltsordnung der EU). Dies berührt nicht evtl. längere Aufbewahrungsfristen nach Nr. 4.8 NKBF 2017, nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.
Der Aufbewahrungsort der Belege ist uns für Prüfzwecke mitzuteilen.

Die im Rahmen der Kofinanzierung von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds werden dem Bund auf der Grundlage eines Nachweises der **tatsächlich angefallenen und belegbaren Ausgaben** erstattet.

Deswegen können zur Abrechnung des Vorhabens gegenüber der Europäischen Kommission nur Kosten anerkannt werden, zu denen Zahlungsbelege vorliegen. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Kosten durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Dies gilt auch, wenn vorkalkulatorisch pauschalierte Kostensätze anerkannt wurden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Karlsruher Institut für Technologie, Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Projektträger Karlsruhe
Karlsruher Institut für Technologie

i. A. C. König

i. A. T. Ehrhardt